

**Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung am 16./17.05.2015 nachfolgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen beschlossen.
Diese treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.**

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal (AB 2)

§ 2 Teilnahme an den Spielen eines Pokalwettbewerbs

Es kann jeder Verein nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

a) Verbandsebene:

~~An der ersten Hauptrunde des Verbandspokals nehmen die Vereine der Regionalliga und der Oberliga, die jeweils ersten acht Platzierten der Landesligen, die Bezirkspokalsieger, aus der Verbandsliga so viele Mannschaften, bis die Gesamtzahl von 43 Teilnehmern erreicht wird sowie 21 Sieger der Qualifikationsrunde teil. Die Qualifikationsrunde im Verbandspokal bestreiten die verbliebenen Vereine der Verbandsliga, der Landesligen, die die Plätze 9 – 13 belegt haben sowie die Halbfinalisten der Bezirkspokalwettbewerbe, mit Ausnahme der Bezirkspokalsieger.~~

~~Maßgeblich ist die Ligazugehörigkeit in der abgelaufenen Spielrunde.~~

~~Zweite Mannschaften haben keine Teilnahmeberechtigung am Verbandspokal. Für den Fall, dass zweite Mannschaften sich unter den in Satz 2 und 3 genannten Vereinen befinden, geht die Teilnahmeverpflichtung auf den Nächstplatzierten dieser Liga über.~~

Am Verbandspokal (Qualifikation und 1.Hauptrunde) nehmen die Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, der Landesligen (ohne Absteiger in die Bezirksligen), die Halbfinalisten der Bezirks-pokale und die Aufsteiger aus den Bezirksligen teil. Die Absteiger aus den Landesligen können am Bezirkspokal des jeweiligen Bezirks teilnehmen. Maßgeblich ist die Ligazugehörigkeit bzw. das Ergebnis der Bezirkspokalwettbewerbe der abgelaufenen Spielrunde. Zweite Mannschaften haben keine Berechtigung zur Teilnahme am Verbandspokal.

Die 1.Hauptrunde wird mit 64 Vereinen gespielt. Dafür sind direkt qualifiziert die Vereine der Regionalliga und der Oberliga sowie die Bezirkspokalsieger. Hinzu kommen die Sieger aus den Spielpaarungen der Qualifikationsrunde nach Absatz 3 und die übrigen direkt qualifizierten Vereine nach Absatz 4.

Die Anzahl der Spielpaarungen in der Qualifikationsrunde richtet sich nach der Anzahl aller nach Absatz 1 teilnehmenden Vereine abzüglich 64. Das sich daraus ergebende Teilnehmerfeld wird zunächst gebildet aus den Aufsteigern der Bezirksligen und den Halbfinalisten der Bezirkspokale (ohne die Bezirkspokalsieger). Hinzu kommen die Vereine der Verbandsliga und der Landesliga, soweit sie nicht nach Absatz 4 direkt qualifiziert sind.

Zur Ermittlung der direkt qualifizierten Vereine der Verbandsliga und der Landesligen wird von der Zahl 64 die Anzahl der nach Absatz 2 direkt qualifizierten Vereine und die Anzahl der nach Absatz 3 erforderlichen Spielpaarungen in der Qualifikationsrunde abgezogen. Die Differenz wird auf die Vereine der Verbandsliga und der Landesligen gleichmäßig in der Reihenfolge ihrer Platzierungen in der abgelaufenen Spielrunde verteilt. Sollte die Differenz nicht durch vier teilbar sein, werden die direkten Qualifikationsplätze der Verbandsliga entsprechend erhöht.

§ 3 Austragungsmodus

1. Die Spieltage der Verbands- und Bezirkspokalspiele werden vor Beginn des Spieljahres im Rahmenterminkalender festgelegt. Die Spiele werden ausgelost, wobei im Verbandspokal in der Qualifikations-, ~~und~~ **der ersten und zweiten** Hauptrunde lokale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Unterklassige Vereine haben im Bezirkspokal an den beiden ersten Spieltagen (inklusive Qualifikation), im Verbandspokal in der Qualifikationsrunde Heimrecht. Eine anders lautende Regelung in der Ausschreibung des Bezirkspokals hat Vorrang.

...

§ 4 Solidarbeitrag

Mit der Teilnahme am Verbandspokal verpflichten sich die Vereine einen **Anteil der Vermarktungserlöse als** Solidarbeitrag abzuführen. Hierzu ist von jedem Teilnehmer des Viertelfinales eine verbindliche Abtretungserklärung gemäß anliegendem Formblatt fristgerecht und rechtsverbindlich unterschrieben der SBFV-Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Ohne diese Erklärung ist der Verein an der weiteren Teilnahme am Verbandspokal und von der Verteilung des Solidartopfes ausgeschlossen. Im Verzugsfall ist der diesem Verein zugeloste Verein eine Runde weiter.

Der Südbadische Verbandspokalsieger verpflichtet sich, ~~€ 20.000,00~~ **20%** von den vom DFB **für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal** gezahlten ~~Fernsehgeldern~~ **Vermarktungserlösen zzgl. Umsatzsteuer** in einen Solidartopf abzuführen. Ihm verbleiben sämtliche weitere Einnahmen aus dem DFB-Vereinspokal, insbesondere **die** Zuschauereinnahmen usw.

Der Solidarbeitrag ~~von € 20.000,00~~ wird jährlich ohne Abzug von Verwaltungskosten nach Eingang der Zahlung durch den DFB vom SBFV an die Verbandspokalteilnehmer wie folgt ausgeschüttet:

- 16 ausscheidende Verlierer der 2. Hauptrunde je ~~€ 250,00~~ **1,25 %**
- 8 ausscheidende Achtelfinalisten je ~~€ 500,00~~ **2,5%**
- 4 ausscheidende Viertelfinalisten je ~~€ 1.000,00~~ **5,0%**
- 2 ausscheidende Halbfinalisten je ~~€ 2.000,00~~ **10%**
- unterlegener Finalist ~~€ 4.000,00~~ **20%**

Abtretungserklärung

Hiermit tritt der Verein seinen Anspruch auf Auszahlung von ~~Fernsehgeldern~~ **Erlösen aus der Vermarktung** gegenüber dem DFB im Falle der Teilnahme an der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde in Höhe von ~~€ 20.000,00~~ **20% zzgl. Umsatzsteuer** verbindlich nach §§ 50 SpO **und § 4 AB 2** (Verbands- und Bezirkspokal) an den SBFV ab.

Der Verein versichert, dass er zur unbeschränkten Verfügung über die Auszahlung der ~~Fernseh~~ **Gelder** durch den DFB berechtigt ist, insbesondere dass er sie nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet hat und dass sie nicht gepfändet sind.

Der SBFV nimmt die Abtretungserklärung an.

(Verein) (SBFV)

(Funktion im Verein) (Funktion)

Datum / Unterschrift der vertretungsberechtigten Person/en des Vereins mit Vereinsstempel

Ausführungsbestimmungen für Frauenspielbetrieb (AB 6)

§ 3 Klasseneinteilung

...

- c) Auf Bezirksebene können auch Wettbewerbe mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld **und 9er Mannschaften auf dem verkleinerten Feld** ausgetragen werden. Näheres **bezüglich 7er Mannschaften** ist in den Ausführungsbestimmungen für Kleinfeld geregelt.
- d) Auf Bezirksebene können in den untersten Spielklassen auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftenstärken ausgetragen werden d.h. 7er Mannschaften mit 9er Mannschaften oder 9er Mannschaften mit 11er Mannschaften („Norwegermode“). Die größere Mannschaftenstärke muss sich hier der geringeren Mannschaftenstärke anpassen. Aufstiegsberechtigt kann nur eine im laufenden Spieljahr gemeldete 11er Mannschaft sein.

Ausführungsbestimmungen für Juniorspiele (AB 13)

§ 5 Bestimmungen für die einzelnen Altersklassen

...

Bei den C-Junioren/C-Juniorinnen und D-Junioren/D-Juniorinnen können in der untersten Spielklasse Staffeln mit Mannschaften unterschiedlicher Spielerzahl gebildet werden, d.h. bei den C-Junioren 11er-Mannschaften mit 9er Mannschaften, bei den C-Juniorinnen 11er-Mannschaften mit 9er-Mannschaften und 9er-Mannschaften mit 7er-Mannschaften und bei den D-Junioren/D-Juniorinnen 9er-Mannschaften mit 7er-Mannschaften („Norweger-Modell“).

Die Mannschaftengröße muss vor Beginn der Saison angegeben werden und kann während der Saison nicht geändert werden. Die Mannschaften mit geringerer Spielerzahl werden hinter dem Mannschaftennamen entsprechend gekennzeichnet. Treffen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl aufeinander, ist die geringere Spielerzahl maßgebend und das Spiel wird entsprechend ausgetragen. Die Mannschaften mit einer geringeren Spielerzahl haben kein Aufstiegsrecht.